Kartengrundlage: Zuteilungskarte des

Flurbereinigungsverfahrens Thuine L 137

Landkreis Emsland

Gemeinde: Thuine Gemarkung: Thuine

Maßstab: 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBI. S. 187).

Antragsbuch Nr. P 17/92

Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht der Zuteilungskarte des noch nicht rechtskraftigen Flurbereinigungsverfahrens Thuine L 137. und weist die städtebaulich bedeut-

samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...17.09.92 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen , den 1 9, NOV. 1993



Vermerk: Bei geometrischen Bezugen zu unvermarkten Grenzen (in den ogt 7. Klille Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen

Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Planunterlage existierten beim Amt für Agrarstruktur Meppen keine Flurstücksnummern

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung an GEME ng beschlossen:

Bürgermeiste

(Mosler) Ratsmitglied

#### Planungsrecht1

- 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Planes werden die Bebauungspläne Nr. 6 "Nord" und Nr. 8 "Schultenhof-Nord", soweit sie in den Geltungsbereich fallen, außer Kraft gesetzt.
- 2. Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.
- 3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zahl der Vollgeschosse" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 (4) NBauO als Vollgeschosse gelten und die Geschoßflächenzahl eingehalten wird. Diese Ausnahme ist in den Bereichen nicht zulässig, in denen im Bebauungsplan die Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze festgesetzt wurde.
- 4. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- 5. Zu der das Baugrundstück erschließenden Straße darf die Gebäudehöhe, gemessen an der Traufenseite von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, bei eingeschosigen Gebäuden höchstens 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 6,00 m betragen.
- 6. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölz zulässig.

#### Gestalterische Festsetzungen:

- 1. Die Dachausbildung muß als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig.
- 2. Einfriedungen sind im Vorgartenbereich Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht - nur bis maximal 0,50 m über Straßenoberkante zulässig.

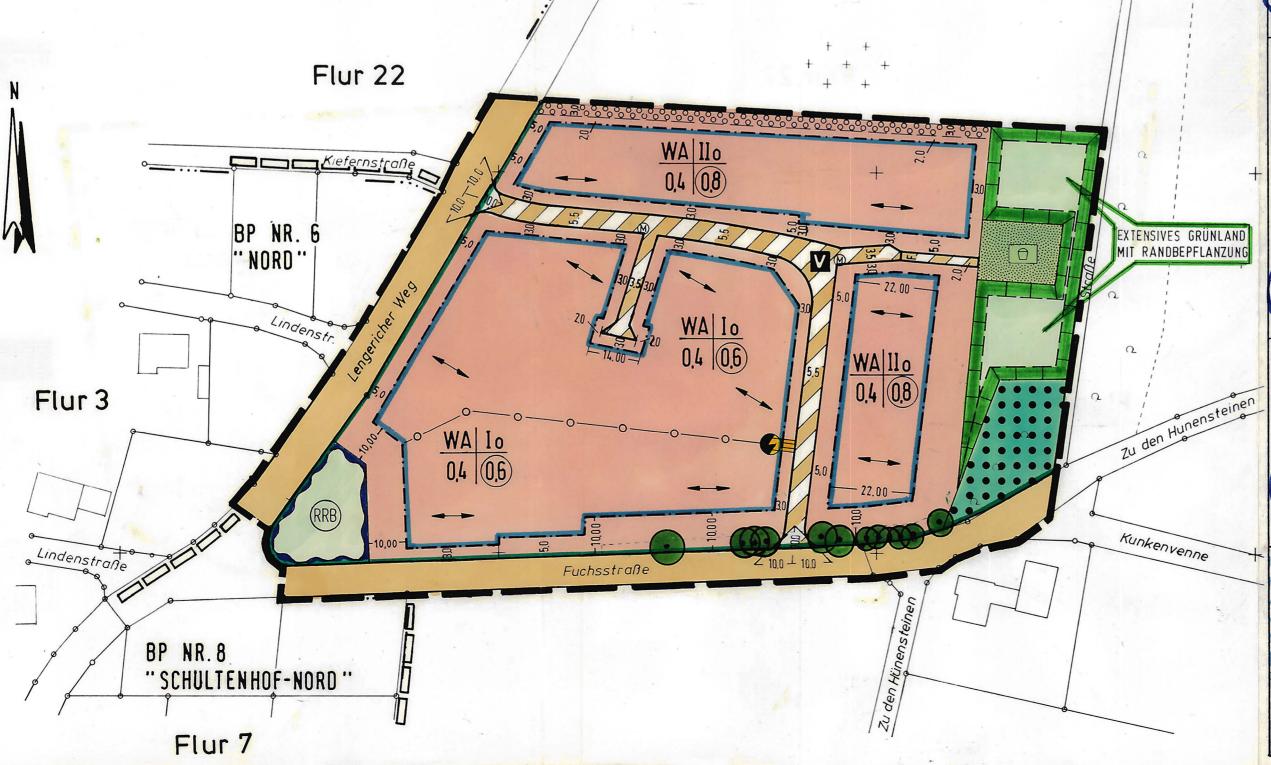
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Hiervon sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgenommen.

An das geplante Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsleitungen ist das DVGW-Regelwerk GW 125 zu beachten. Entsprechende Abstände und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.



### P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Baugrenze

→ Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)

> Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich Fußweg FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Versorgungsfläche

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT RRRB Regenrückhaltebecken (Hinweis)

WALDFLÄCHEN

Waldflächen

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Einzelbäume zu erhalten

SONSTIGE PLANZEICHEN

-O- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbe-

Sichtwinkel

Kurzfristige Abstellfläche für Müllbehälter

Geltungsbereich der angrenzenden

URSCHRIF'

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens

für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 15.02.1994 im Amtsblatt für

Der Bebauungsplan ist damit am 15.02.1994

Innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung des Bebauungsplanes ist eine

Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

rens- und Formvorschriften beim Zu-

Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfah-

standekommen des Bebauungsplanes nicht

den Landkreis Emsland

bekannt gemacht worden.

rechtsverbindlich geworden.

Bebauungspläne

## BEBAUUNGSPLAN NR. 10

"FUCHSSTRASSE"

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

# GEMEINDE THUINE

SAMIGEMEINDE FREREN LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.09.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.1993 ortsüblich

27.10,1993

Bürgermeister

(Buten) ........... Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.06.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.1993 ortsüblich bekannt-

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.07.1993 bis 27.08.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen Thun6 F. Men 27.10.1993

germeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.10.1993als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

(Buten) Bürgermeister

Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB

Az.: -65-610-407-09 keine Verletzung on Rechtsvorschriften geltend gemacht. leppen, den 12. Jan. 1994 andkreis Emsland

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Bauleitplanung u. Landespflege Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

(Buten) Bürgermeister

geltend gemacht worden.

Thuine, den

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht wor-Thuine, den

Bürgermeister

snabruck, den 30.10.1992/5.2.1993/2.11.1993

abe ich mit Verfügung vom 12. Jan. 1994